



ZENTRALVERBAND
SANITÄR
HEIZUNG KLIMA



Sachstand Wiedereinführung des Meistervorbehalts im Behälter- und Apparatebauerhandwerk

Andreas Müller, Geschäftsführer Technik ZVSHK

HwO-Novelle 2004

Kriterien für einen Verbleib in Anlage A (sog. Schutzziele)

- Gefahreneignigkeit
- Ausbildungsleistung

Folgen der HwO-Novelle 2004

- Anstieg der Betriebszahlen und etwa gleichbleibende Ausbildungszahlen
 - 2003: 213 Betriebe mit 206 Ausbildungsverträgen
 - 2016: 1.762 Betriebe mit 191 Ausbildungsverträgen
- Ausbildungsleistung der zulassungsfreigestellten Gewerke hat sich in Folge der Deregulierung verringert. Dieser Effekt tritt nach der Wiedereinführung der Ausbilder-Eignungsverordnung für die deregulierten Gewerke im Jahr 2009 auf. Aus den Ergebnissen lässt sich schließen, dass die Abschaffung der Meisterpflicht einen negativen Einfluss auf die Ausbildungsleistung des Handwerks hatte.

Beschluss ZDH-Präsidium

Am 12. Juli 2017 wurde beschlossen, eine „ZDH-Planungsgruppe HwO“ einzurichten.

Aufgabe:

Diese soll die politische Diskussion rund um eine mögliche Überarbeitung der HwO, insbesondere die Rückführung von B1-Handwerken in die Anlage A konstruktiv begleiten.

Zusammensetzung

11 Vertreter der HwK

11 Vertreter Verbände (auch ZVSHK)

Arbeits- und Beratungsschwerpunkte

waren die Analyse und Einordnung der politischen, rechtlichen und ökonomischen Ausgangslage:

- Wahl- und Regierungsprogramme und weitere Positionierungen der Parteien
- Genese der HwO-Novelle 2003/2004
- Ausführliche Betrachtung der vorhandenen Zahlenlage inklusive Globaltrends, Entwicklungen in den Anlagen A und B1 gesamt, in einzelnen Gewerbegruppen und Handwerken (Betriebszahlen, Aus- und Fortbildungszahlen, Beschäftigte, Marktverweildauer etc.)
- Europäische und nationale Rechtsprechung und Aktivitäten
- Erörterung der Schutzzielbestimmungen „Gefahrgeneignheit“ und „Ausbildungsleistung“
- Thematisierung weiterer möglicher Schutzzielbestimmungen wie Absicherung der dualen Berufsausbildung, Verbraucherschutz, Mittelstands- und Arbeitnehmersverantwortung, Kulturgüterschutz, Umweltschutz

Weiteres Verfahren

- **Beauftragung eines juristischen Gutachtens** - In diesem soll unter Berücksichtigung der aktuellen und möglicherweise zusätzlicher Schutzzielbestimmungen die verfassungs- und europarechtliche Zulässigkeit der Rückführung von B1-Handwerken in die Anlage A bewertet werden.
- **Beauftragung eines ökonomischen Gutachtens** – Um die volkswirtschaftlichen Wohlfahrtseffekte einer Reglementierung herauszuarbeiten (z.B. Verhinderung von Marktversagen, präventiver statt repressiver Verbraucherschutz, ganzheitliche Bildung statt Zertifizierung usw.)
- **EU Richtlinie zur Verhältnismäßigkeitsprüfung** - Ziel ist, dass bei der Etablierung neuer Reglementierungen D nicht in seinem Beurteilungsspielraum eingeschränkt wird.
- **Identifizierung und Benennung wesentlicher Tätigkeiten** - Zuordnung zu den genannten Schutzzielbestimmungen
- **Zulieferungen zum Thema Qualitätsentwicklung**, soweit möglich z.B. Zahl der Rechtsstreitigkeiten und außergerichtlichen Verfahren, Statistiken über Zweitaufträge wegen Schlechtleistung, sonstige Gutachten (Fachverbände), Aufkommen der Vermittlungsstellen (Handwerkskammern).
- **Kapazitätsbewertung** - hinsichtlich zusätzlicher Prüfungsausschüsse, Kursangebote, Ausnahmegewilligungs- und Anerkennungsfälle, insbesondere auch in den Übergangszeiten (Fachverbände und Handwerkskammern).

Termine und Aktivitäten

Sitzung des Bundesrates, 21. Sept. 2018

464/18 EntschlieÙung des Bundesrates zur Wiedereinführung des verpflichtenden Meisterbriefs in einzelnen nach der Handwerksordnung zulassungsfreien Handwerken“

Beschlusstenor: Der Antrag wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft (Wi) verwiesen.

ZDH-Planungsgruppe HwO tagt am 2. Oktober 2018



ZENTRALVERBAND
SANITÄR
HEIZUNG KLIMA

**VIELEN DANK FÜR
IHRE AUFMERKSAMKEIT!**

Andreas Müller, Geschäftsführer Technik ZVSHK
